„Kürnacher Lebensräume“

Kürnacher Lebensräume
im Alten Feuerwehrhaus

Haus- und Nutzungsordnung

1. Präambel

Die 1971 bezogene Gerätehalle am Güßgraben diente der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kürnach als Feuerwehrhalle. Seit dem Bau des neuen Feuerwehrhauses im Jahre 1996 wurde das Gebäude als Abstellhalle und Lager für den Bauhof genutzt. Seit 2012, nach der Entstehung des Bachrundweges Kürnach – Pleichach und der stärkeren Thematisierung des Themas „Freizeit und Naherholung“, unterhält die Gemeinde Kürnach für ihre Vereine und Verbände und für die gesamte Ortsbevölkerung dieses Gebäude mit verschiedenen Ausstellungsflächen und Begegnungsräumen, um dem Bildungsauftrag für Heimatkunde und Naturschutz gerecht zu werden. Mit Unterstützung der Europäischen Union wurde ein barrierefreies, multifunktionales Gebäude errichtet. Die innerörtliche Lage jedoch erfordert bei allen Veranstaltungen Rücksicht auf die Nachbarn. Die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Kürnach und richtet sich nach den Vorgaben dieser Nutzungsordnung. Die Einrichtung soll vor allem Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen die Tier- und Pflanzenwelt, die Geschichte Kürnachs und das Leben in der Vergangenheit näherbringen.

Zur sorgfältigen und pfleglichen Benutzung des Gebäudes ist Folgendes zu beachten:

2. Hausordnung

- Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.
- Die Außentüren und der Toilettenbereich sind vom Nutzer ordnungsgemäß nach Beendigung der Nutzung abzuschließen. Bei verschiedenen Veranstaltungen zur gleichen Zeit sprechen sich die Nutzer ab.
- Abfälle müssen selbstständig entsorgt werden.
- Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung im Gebäude ist zu vermeiden.
- Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- Die Lautstärke sämtlicher Darbietungen ist so zu regulieren, dass keine Beeinträchtigungen nach außen auftreten. Tonträger dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Ab 22:00 Uhr sind aufgrund des Lärmschutzes besondere Anforderungen zu stellen. Um dies zu gewährleisten, bleiben nach 22:00 Uhr die Fenster und Türen geschlossen, auch darf der Außenbereich nach 22:00 Uhr nicht mehr benutzt werden. Der Veranstalter ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- Die gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- Die Bestimmungen der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) sind zu beachten.
- Grundsätzlich ist die Ausstellungsfläche nur geführt oder unter Aufsicht zu betreten.

3. Veranstaltungen „Kürnacher Lebensräume“

3.1 Veranstaltungen der Gemeinde

Die Gemeinde Kürnach nutzt das Gebäude für Ausstellungszwecke, für öffentliche Veranstaltungen, zu Repräsentationszwecken und zu Versammlungen. Des Weiteren stellt die Gemeinde dieses den Vereinen und Verbänden, besonders dem Verein Kürnacher Geschichte(n) e.V., den örtlichen Jägern und Jagdgenossen zur Verfügung. Der Bedarf der Gemeinde Kürnach hat grundsätzlich Vorrang.

3.2 Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände

Örtliche Vereine und Verbände können die Wechselausstellungsfläche nach Abstimmung mit der Gemeinde Kürnach bei besonderen Anlässen zur Dokumentation und Darstellung ihres Vereinszweckes nutzen. Der Mehrzweckraum ist für kleine Versammlungen und Sitzungen über die Gemeinde Kürnach zu mieten. Grundsätzlich kann das Gebäude keine Alternative zu bestehenden Vereinsräumen darstellen. Es ist vielmehr eine Ergänzung des Angebotes für den Fall, dass die eigenen Vereinsräume dem für die Veranstaltung zu erfüllenden Zweck nicht genügen können. Übergeordnete Organisationen von Kürnacher Vereinen und Verbänden zählen als örtliche Veranstalter, wenn die Kürnacher Untergliederung die Veranstaltung mitträgt.

3.3 Veranstaltungen der Wirtschaft

Örtliche Gewerbetreibende können die Ausstellungsfläche zu Zwecken der Repräsentation, Werbung, Information und Fortbildung mieten. In Ausnahmefällen kann auch eine Vermietung an auswärtige Firmen erfolgen. Die Entscheidung liegt bei der Gemeinde und orientiert sich an dieser Nutzungsordnung.

3.4 Private Veranstaltungen

Eine Vermietung an Privatleute findet grundsätzlich nicht statt.

3.5 Ortsfremde Veranstalter

Grundsätzlich steht das Gebäude nur für ortsansässige Vereine und Verbände zur Verfügung. Eine Vermietung an außerörtliche Vereine, Verbände, Gruppierungen kann die Gemeinde Kürnach allerdings in Ausnahmefällen gestatten. In jedem Fall ist diese Nutzungsordnung zu beachten. Eine Vermietung an auswärtige Veranstalter für private Zwecke ist nicht möglich.

3.6 Kindergartengruppen, Schulklassen und Besuchergruppen

Über die Gemeinde Kürnach (Liegenschaftsverwaltung) können Besuche der Dauer- und Wechselausstellungsflächen geplant, gebucht und durchgeführt werden. Öffnungszeiten, Dauer der Führungen und Gebühren werden gesondert geregelt.

4. Benutzungsgebühr für die Anmietung

Benutzungsgebühren werden vorerst nicht erhoben.

5. Eintrittgebühr für die Ausstellung

Eintrittsgelder werden vorerst nicht erhoben.

6. Nutzungsordnung für den Mehrzweckraum

- Der Raum darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Kürnach benutzt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Als Genehmigung gilt der Abschluss eines Benutzungsvertrages, der die Anerkennung dieser Nutzungsordnung beinhaltet.
- Gemeindliches Personal seht für eine Veranstaltung nicht zur Verfügung.
- Der Mieter hat vor der Veranstaltung den Schlüssel in der Gemeindeverwaltung abzuholen.
- Die gemieteten Räume sind nach der Nutzung ordnungsgemäß gereinigt zu übergeben.
- Nach der Veranstaltung erfolgt gegebenenfalls eine Überprüfung von Gebäude und Ausstattung durch die Gemeinde Kürnach.
- Im Gebäude „Kürnacher Lebensräume“ wird für alle Veranstaltungen eine maximale Personenanzahl von 50 Personen festgelegt.
- Veranstaltungen mit „Party- bzw. Fetencharakter“ sind nicht zulässig.
- Die Einrichtungen und Gebäudeteile sind pfleglich zu behandeln, Schäden unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen und zu ersetzen.
- Der Benutzer hat einen dauerhaft anwesenden Beauftragten zu bestellen. Der Beauftragte ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen (Räume, Geräte, dgl.) jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Wesentliche Mängel sind umgehend der Gemeinde Kürnach mitzuteilen.
- Zur Befestigung von Plakaten, Transparenten, etc. dürfen keine Nägel, Heftzwecken oder ähnliche Materialien verwendet werden. Klebebänder/Klebestreifen sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

7. Sondervereinbarungen

Die Koordination von Ausstellungen, Öffnungszeiten und Nutzungsbelegungen wird beim Vereinsvorständetreffen immer ein Jahr im Voraus geplant.

Der Verein Kürnacher Geschichte(n) e.V. und die örtlichen Jäger haben durch den ehrenamtlichen Einsatz für dieses Gebäude ein vorrangiges Belegungsrecht. Mit diesen sind entsprechende Sondervereinbarungen zu treffen.

8. WC-Anlage

Die WC-Anlage steht unter der Betreuung der Gemeinde Kürnach und wird durch gemeindliches Personal gereinigt und instand gehalten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellungsräume oder der Versammlungsräume steht die WC-Anlage in den Monaten April bis Oktober durch eine Zeitschaltsteuerung der Öffentlichkeit zu bestimmten Zeiten sowie hauptsächlich den Nutzern des Bachrundweges Kürnach-Pleichach als öffentliche Toilette zur Verfügung. Während den Öffnungszeiten können sowohl Besucher als auch das Personal die Toilette benutzen. Bei besonderen Veranstaltungen in der Wegkapelle „Wasser und Glaube“ (z.B. Gottesdienste, Taufen, Eheschließungen, Meditationen usw.) ist die Toilette ebenfalls zugänglich. In solchen Fällen erfolgt die Reinigung in Abstimmung mit dem Benutzer.

9. Sonstiges

Ungeklärte Fragestellungen werden durch die Gemeinde Kürnach entschieden.

Anlage: Belegungskonzept